

Urlaubs- und Überstundenrückstellungen

Urlaubs- und Überstundenrückstellungen sind nach § 74 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik zu bilden, soweit der zu leistende Betrag aufgrund von noch nicht eingebrachten Urlaubstagen bzw. aufgrund von geleisteten Überstunden wesentlich ist. Auf eine Bildung dieser Rückstellungen kann daher nur verzichtet werden, wenn der Rückstellungsbetrag unwesentlich ist.